

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
DVR 0059986  
Fax 02742/9005/12785  
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b**

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus  
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer  
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die  
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die  
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 03.12.2002

Ltg.-1097/S-1/2-2002

G-Ausschuss

Beilagen

GS 4-20/I-1/720-02

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. Bruckner		15677	3. Dezember 2002

Betrifft

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Im Oktober 2002 wurden zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Besoldungsverhandlungen für Bundesbedienstete mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die Bezüge der Bundesbediensteten mit Ausnahme der Kinderzulage ab 1. Jänner 2003 um 2,1 %, mindestens aber um € 30,- erhöht werden.

Durch eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, (3. GVBG-Novelle 2002) ist geplant, in Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen auch die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten in gleichem Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungs-(Funktions-)gruppe anzuheben.

Die 3. GVBG-Novelle 2002 soll mit 1. Jänner 2003 in Kraft treten.

Um die Änderung des NÖ SÄG 1992 zum gleichen Zeitpunkt wie die Änderung des GVBG dem Landtag über Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorlegen zu können, konnte der Entwurf nur intern den Abteilungen Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Finanzen und Personalangelegenheiten sowie weiters den Gemeindevertreterverbänden, dem Städtebund und dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zur Begutachtung übermittelt werden, wobei eine Begutachtungsfrist von einer Woche gesetzt werden musste.

Seit der 5. Novelle zum NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (in Kraft getreten mit Datum 1. Juli 2002) ist Berechnungsgrundlage für das Gehaltsschema der NÖ Spitalsärzte eine in § 14 Abs. 3 NÖ SÄG 1992 aufgenommene Gehaltstabelle.

Dabei wurde den Sekundärärzten die Entlohnungsgruppe A1, den Sekundärärzten mit jus practicandi und den Assistenten die Entlohnungsgruppe A2 sowie den Oberärzten die Entlohnungsgruppe A3 zugewiesen.

Die einzelnen Entlohnungsstufen innerhalb dieser Gruppen sind nach der zitierten Gesetzesbestimmung insofern an die Gehaltsregelungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 angeglichen, als jeweils die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppen A1, A2 und A3 der Gehaltstabelle im SÄG je einer bestimmten Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 7 beziehungsweise der Funktionsgruppen 8 und 9 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 entspricht.

Weiters wird in § 14 Abs. 3 NÖ SÄG normiert, dass ab 1. Jänner 2003 der Vorrückungsbetrag innerhalb der einzelnen Entlohnungsgruppen der Gehaltstabelle dem Vorrückungsbetrag der jeweiligen Entlohnungsgruppe des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 entsprechen soll.

Durch den vorliegenden Änderungsentwurf soll dieser Systemangleichung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 an das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 entsprochen werden und die Gehaltsansätze angeglichen werden.

Bereits im Motivenbericht zur 5. Novelle des NÖ SÄG 1992 wurde ausgeführt, dass bei einer Novellierung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 auf Grund neuer Gehaltsabschlüsse jeweils auch eine Anpassung der Gehaltstabelle der gegenständlichen Bestimmung des Spitalsärztegesetzes zu erfolgen hat.

Weiters werden durch den vorliegenden Entwurf Zitierungen des GVBG aktualisiert.

#### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

#### Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

#### Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der geplanten Novelle insofern finanziell betroffen, als sie als Rechtsträger der Krankenanstalt bzw. Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Die Verpflichtung, die Gehaltsansätze des § 14 Abs. 3 zu erhöhen, ergibt sich jedoch bereits - wie oben angeführt - aus der 5. Novelle zum NÖ SÄG 1992.

Geht man davon aus, dass in den nächsten Jahren in Niederösterreich ca. 1800 Ärzte vom Wirkungsbereich des NÖ Spitalsärztegesetzes umfasst sein werden, verursacht eine 1%ige Steigerung des jährlichen Gesamtbruttoeinkommens zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von rund € 980.000,--.

Lohnnebenkosten wären mit ca. 20 % der gesamten Bruttolohnsumme festzulegen. Da ca. 98 % der NÖ Spitalsärzte über der Höchstbemessungsgrundlage liegen, ist bezüglich der Lohnnebenkosten keine Steigerung zu erwarten.

Unter Zugrundelegung einer Bezugserhöhung um 2,1 % für die vom NÖ Spitalsärztegesetz 1992 erfassten Spitalsärzte ist somit mit Mehrkosten für das Kalenderjahr 2003 im Ausmaße von rund € 2.000.000,-- zu rechnen.

Diese Kostensteigerung wird das Land NÖ als Träger der Landeskrankenhäuser und als Träger des wirtschaftlichen Risikos bei den Gemeindeverbandsspitalern (der Beitrag der Verbandsgemeinden wird als bestimmter Prozentsatz ihrer Finanzkraft ermittelt) mit ca. 25 % treffen. Die Gemeinden werden mit ca. 75 % der Mehrkosten belastet werden. In diese Berechnung ist die geplante Änderung der Rechtsträgerschaft des Krankenhauses Baden noch nicht einbezogen.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind somit Mehrkosten im Jahr 2003 für das Land NÖ von rund € 500.000,-- sowie für die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände von rund € 1.500.000,-- zu erwarten.

### **Besonderer Teil:**

#### Zu Artikel I Z.1 (§ 14 Abs. 3):

Durch diese Änderung wurde die Gehaltstabelle betragsmäßig an die geplanten Bezugserhöhungen der §§ 10 Abs. 1 lit. a und 12 Abs. 2 GVBG angeglichen.

Die einzelnen Beträge entsprechen somit völlig den im GVBG normierten Bezügen, wobei unverändert wie bisher die Entlohnungsgruppe A1, Entlohnungsstufe 1 der Tabelle der Entlohnungsgruppe 7, Entlohnungsstufe 4 des § 10 Abs. 1 GVBG und die Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 8, Entlohnungsstufe 3 und die Entlohnungsgruppe A3, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 9, Entlohnungsstufe 8 des § 12 Abs.2 GVBG entsprechen.

Auch die Vorrückungsbeträge der Entlohnungsgruppen A1 bis A3 entsprechen weiterhin den Vorrückungsbeträgen der Entlohnungsgruppe 7 bzw. der Funktionsgruppen 8 und 9 der 3. GVBG-Novelle 2002.

Zu Artikel I Z. 2 (§ 14 Abs. 3):

Durch die gegenständliche Neuregelung erfolgt eine Aktualisierung der Zitierung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976.

Zu Artikel I Z. 3 (§ 14 Abs. 3):

Da die geplante Novelle mit 1. Jänner 2003 in Kraft treten soll konnte im Gesetzestext das Datum „1. Jänner 2003“ entfallen.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle wurde mit 1. Jänner 2003 festgesetzt und entspricht somit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der korrelierenden Bestimmungen der 3. GVBG-Novelle 2002.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
O n o d i  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung